

# RS Vwgh 1990/9/20 90/07/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §16;

ZustG §4;

## Rechtssatz

Sind der Behörde mehrere Adressen einer Verfahrenspartei bekannt, so ist sie berechtigt, Schriftstücke sowohl unter der einen als auch unter der anderen Adresse zuzustellen. Die Behörde ist aber verpflichtet, im Falle einer Ersatzzustellung unter einer dieser Adressen Ermittlungen über die Zulässigkeit der Ersatzzustellung, insbesondere im Hinblick auf das im § 16 Abs 1 ZustG festgelegte Erfordernis des regelmäßigen Aufenthaltes des Empfängers an der Abgabestelle anzustellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990070048.X02

## Im RIS seit

19.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)